

In den beiden Alternativen des § 268 Abs. 1 StGB ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Eintritt *schwerer Folgen* gebunden, z. B. Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Truppe in personeller, moralischer oder materieller Hinsicht, Störungen der sozialistischen Beziehungen, vor allem zwischen Vorgesetzten und Unterstellten, Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bevölkerung und Armee oder erhebliche körperliche oder psychische Schäden bei einzelnen oder mehreren Personen.

Paragraph 268 Abs. 2 StGB erfaßt in den ersten beiden Alternativen die *rechtswidrige Anwendung von Gewalt* oder die *Mißhandlung* eines Unterstellten durch einen Vorgesetzten, ohne daß *besondere Folgen* eingetreten sein müssen. Absatz 2 erfaßt weiter die *Nötigung* (§ 129 StGB) zu unerlaubten oder entwürdigenden Handlungen eines Unterstellten durch einen Vorgesetzten.

*Unerlaubte Handlungen im Sinne dieser Norm sind Verletzungen der anerkannten Normen des Völkerrechts oder der Gesetze der DDR, Verstöße gegen die militärischen Bestimmungen oder die Normen der sozialistischen Moral und Ethik.*

*Entwürdigend sind solche Handlungen, die die Ehre und Würde eines Menschen verletzen und den Prinzipien der sozialistischen Menschenführung widersprechen.*

Im Verhältnis zur Nötigung (§ 129 StGB) ist § 268 StGB das spezielle Gesetz. Soweit es um die Gesundheitsschädigung oder Mißhandlung eines Unterstellten geht, kommt § 268 StGB, nicht aber § 115 StGB zur Anwendung. Bei Verursachung schwerer Folgen ist Tateinheit zu § 116 bzw. § 117 StGB möglich.

#### *Verletzung der Dienstaufsichtspflicht durch Vorgesetzte*

Mit § 269 StGB wird die außerordentliche Bedeutung der *Dienstaufsichtspflicht* der Vorgesetzten gegenüber ihren Unterstellten für die *Einhaltung der Dienstvorschriften* im militärischen Leben hervorgehoben. Vorschriftswidriges Verhalten kann der Gefechtsbereitschaft der Truppe, der Einsatzfähigkeit der Kampftechnik, dem Zusammenleben der Soldaten, dem Ansehen der bewaffneten Organe und auch dem Leben und der Gesundheit einzelner schwer schaden. Komplizierte Waffensysteme und eine hochwertige Kampftechnik erfordern deren Wartung und Einsatz gemäß den getroffenen Festlegungen. Daher ist die *Erziehung* der Unterstellten *zur unbedingten Einhaltung der Dienstvorschriften* ein wesent-

licher *Bestandteil* der Dienstaufsichtspflicht der Vorgesetzten aller Stufen.

*Täter* nach dieser Strafnorm kann nur ein *Vorgesetzter* sein, während der *unmittelbar Handelnde*, der die im Gesetz beschriebenen schweren Folgen herbeiführt, immer *Unterstellter* ist. Der Täter muß Befehlsbefugnis besitzen und in Kenntnis seiner Vorgesetztenstellung handeln. Paragraph 269 StGB erfaßt als Subjekt alle Vorgesetzten, die im Prozeß der Ausbildung und Erziehung sowie beim Einsatz der Unterstellten konkrete Verantwortung für die Gewährleistung des Schutzes von Leben und Gesundheit, für die Sicherung der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe sowie der Kampftechnik tragen.

**Der vorschriftswidrig handelnde Unterstellte, der die im Tatbestand beschriebenen schweren Folgen herbeiführt, kann nicht nach § 269 StGB bestraft werden. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich aus den von ihm verletzten Normen des StGB (beispielsweise fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung usw.). Strafrechtlich relevantes Handeln des Unterstellten ist jedoch zur Erfüllung des Tatbestandes des § 269 nicht erforderlich.**

Die Tathandlung des § 269 StGB besteht darin, daß der Vorgesetzte Unterstellte *auffordert*, Dienstvorschriften zu verletzen oder ihre Verletzung aus Nachlässigkeit oder Pflichtvergessenheit *duldet*.

*Die Aufforderung* kann durch Wort und Schrift, aber auch durch das eigene „Vorbild“ des Vorgesetzten erfolgen. Eine *Duldung* der Verletzung der Dienstvorschriften besteht in der Regel im Unterlassen eines pflichtgemäßen Handelns durch den Vorgesetzten.

Zwischen dem Handeln des Vorgesetzten (Auffordern oder Dulden) und dem vorschriftswidrigen Verhalten des Unterstellten muß ein Kausalzusammenhang bestanden haben.

Der Vorgesetzte muß durch sein pflichtwidriges Handeln das vorschriftswidrige Verhalten des Unterstellten bewirkt haben. Ebenso muß eine *schwere Folge* durch das Verhalten des Unterstellten verursacht worden sein.

Hat der Vorgesetzte *selbst* die schweren Folgen schuldhaft verursacht, ist er *nach dem jeweils verletzten Straftatbestand* verantwortlich.

**Schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit können vorliegen, wenn der Tod eines Menschen, eine erhebliche Gesundheitsschädigung einer oder mehrerer Personen oder die Verletzung einer Vielzahl von Personen eingetreten ist. Schwere Folgen**